

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

26. September 2007

Nummer 36

Inhalt	Seite
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	349
Satzung der Bundesstadt Bonn über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf	350
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn -Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich -Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vिलlich-Müldorf - Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	350
Widmung einer Verkehrsfläche -Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf „Schmittgasser Kirchweg“	351
Widmung einer Verkehrsfläche -im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, „Ladestraße“	352

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch zwischen Hohe Straße, Am Ringwall und Trasse der Stadtbahnlinie

vom 11.09.2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch zwischen Hohe Straße, Am Ringwall und Trasse der Stadtbahnlinie einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Bonn, Flur, 57 Flurstücksnummern 184, 189, 190, 205, 209, 236, 244, 397, 408, 409, 410

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungs-

sperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf zwischen Friesdorfer Straße, Sportplatz, Südstraße, Sankt-Augustinus-Straße und Weißenburgstraße

vom 11.09.2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 08.11.2005 über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg Nord, zwischen Friesdorfer Straße, Sportplatz, Südstraße, Sankt-Augustinus-Straße und Weißenburgstraße, die am 16.11.2005 in Kraft getreten ist, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11.09.2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-2 „Laurentiusstraße“ im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich

für den Bereich zwischen der Stadtgrenze zur Gemeinde Alfter, der Laurentiusstraße, den Hausgrundstücken Laurentiusstraße 13, 15, 17 und 23 sowie einschließlich einer Teilfläche des Hausgrundstückes Oedekovener Straße 24

2. Bebauungsplan Nr. 8024-18 „Im Ziegelfeld“ für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Villich-Müldorf,

zwischen Sankt Augustiner Straße (B56), Bundesautobahn (A59), Stadtbahn und der Straße Im Ziegelfeld

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 den Bebauungsplan Nr. 7320-29 „Realschule Medinghoven“ für ein Gebiet im

Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf,

zwischen der Straße An der Burg Medinghoven, den Hausgrundstücken an der Josef-Böcker-Straße, der

Rochusstraße (B56) und dem Grundstück der Realschule Medinghoven, als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7320-03 als Satzung beschlossen:

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11.09.2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Schmittgasser Kirchweg“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 1, Nrn. 2197 tlw., 2882 tlw. und Flur 6, Nr. 1780 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Liegenschaftsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzulegen.

In elektronischer Form eingelegte Widersprüche ersetzen nur das Schriftformerfordernis, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

Bonn, den 18.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Ladestraße“ im Abschnitt von der „Rochusstraße“ bis zur Straße „Im Pützengarten“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 6, Nrn. 1883 tlw., 2371, 2372 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

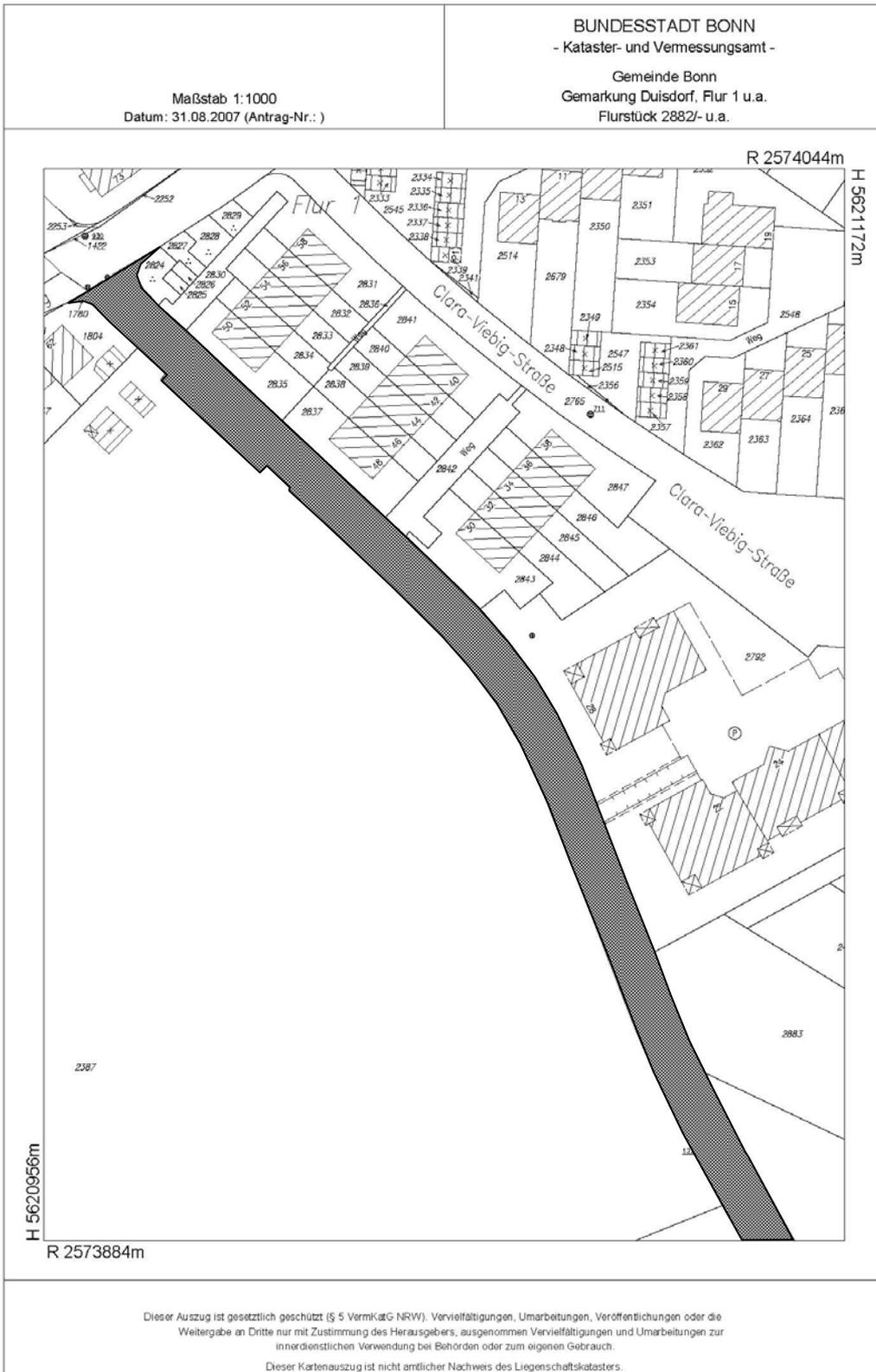
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Liegenschaftsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzulegen.

In elektronischer Form eingelegte Widersprüche ersetzen nur das Schriftformerfordernis, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

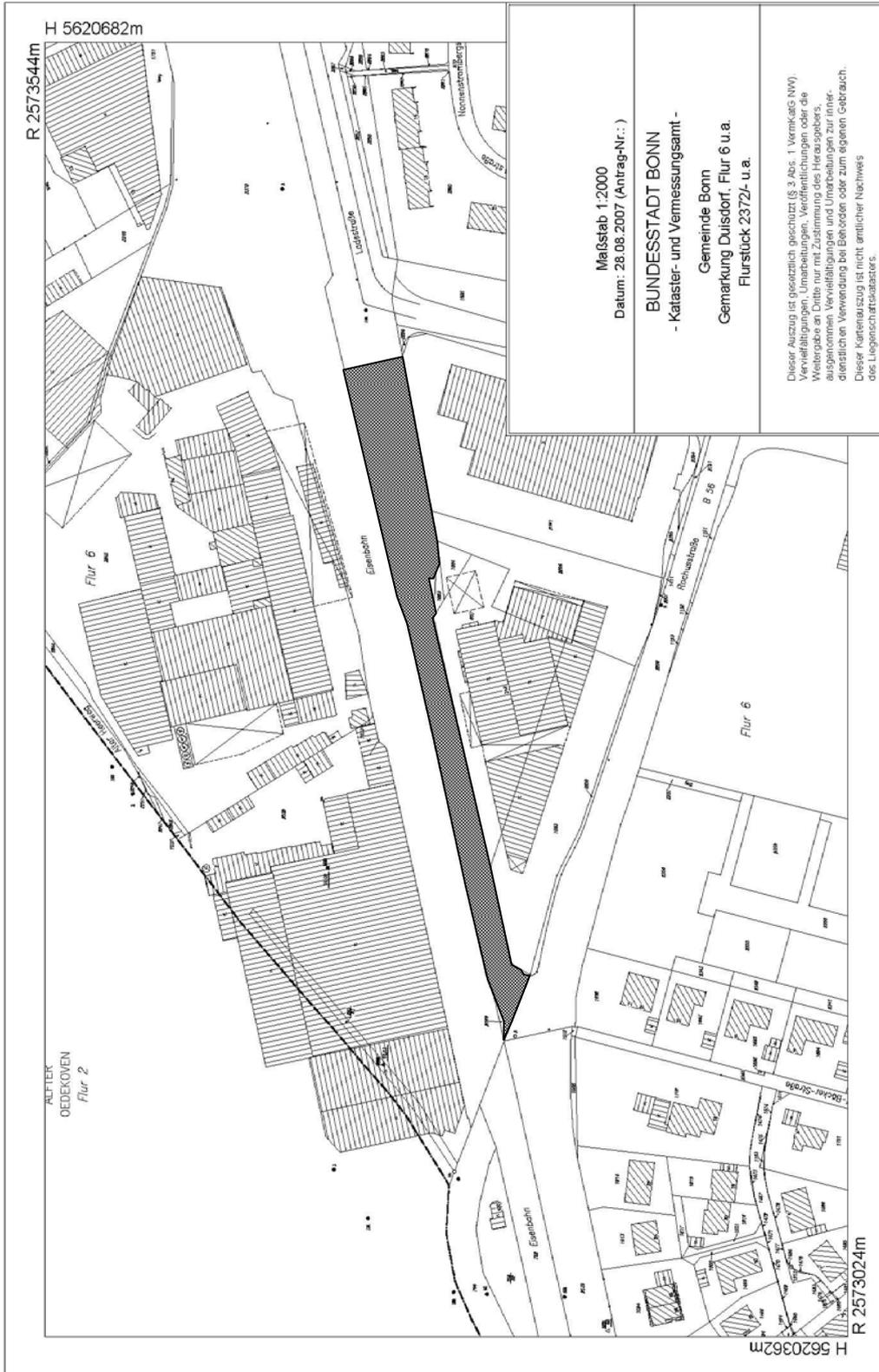
Bonn, den 20.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter







R 2573544m

H 5620682m

ALTEK
OEDEKOVEN
Flur 2

Flur 6

R 2573024m

H 5620362m

Maßstab 1:2000
 Datum: 28.08.2007 (Antrag-Nr.:)
BUNDESSTADT BONN
 - Kataster- und Vermessungsamt -
 Gemeinde Bonn
 Gemarkung Duisdorf, Flur 6 u.a.
 Flurstück 2372/- u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Verbotsgemäße Umrichtungen, Veränderungen oder die
 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hieraus
 ausgenommen. Verweigerung und Umkehrungen zur inner-
 dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Dieser Katastrauszug ist nicht amtlicher Nachweis
 des Liegenschaftskatasters.